

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/50  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/50)

21. Juni 2007

Original: Deutsch

**RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6 b)

**Abschnitt 1.10.5: Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial**

**Anregung des Sekretariats der OTIF**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Für desensibilisierte explosive flüssige Stoffe ist in der Tabelle 1.10.5 (Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial) angegeben, dass eine Beförderung in Tanks gegenstandslos ist. Tatsächlich ist jedoch die Beförderung von UN 2059 Nitrocellulose, Lösung, entzündbar, sowohl in RID/ADR-Tanks als auch in ortsbeweglichen Tanks zugelassen.

Für Stoffe der Klassen 2, 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 ist in der Spalte "Tank" der Tabelle 1.10.5 ein Wert angegeben. Tatsächlich sind jedoch nicht alle Stoffe der angegebenen Klassen auch zur Beförderung in Tanks zugelassen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Aufnahme einer Fußnote in der Spaltenüberschrift der Spalte "Tank" und Anpassung der Eintragung in der Spalte "Tank" der Tabelle 1.10.5 für desensibilisierte explosive flüssige Stoffe.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Bei der Übernahme der Vorschriften für die Sicherung aus den UN-Modellvorschriften wurde im RID/ADR auch die Tabelle 1.4.1 der UN-Modellvorschriften übernommen, wobei die Bem. zu dieser Tabelle in Form zusätzlicher Spalten in die Tabelle 1.10.5 des RID/ADR integriert wurde.
2. Versucht man, die Angaben dieser Tabelle in eine Datenbank zu übernehmen, um dem Anwender Hinweise dafür zu geben, bei welchen UN-Nummern die Vorschriften des Kapitels 1.10 zu beachten sind, stößt man auf verschiedene Zweifelsfälle, die mit dem vorliegenden Antrag ausgeräumt werden sollen.
3. Für desensibilisierte explosive flüssige Stoffe der Klasse 3 erscheint in der Tabelle 1.10.5 folgende Eintragung:

Klasse	Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
3		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	<sup>a)</sup>	<sup>a)</sup>	0

a) gegenstandslos

4. Der Ausdruck "gegenstandslos" bedeutet, dass eine Beförderung in Tanks oder in loser Schüttung nicht zugelassen ist.
5. Für UN 2059 Nitrocellulose, Lösung, entzündbar, mit höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse und höchstens 55 % Nitrocellulose, ist hingegen eine Beförderung sowohl in RID/ADR-Tanks als auch in ortsbeweglichen Tanks zugelassen. Die Angabe der Fußnote a) in den Spalten "Tank" und "lose Schüttung" ist für diesen Stoff daher nicht korrekt.
6. In der Tabelle 1.4.1 der UN-Modellvorschriften wird für desensibilisierte explosive Stoffe der Klassen 3 und 4.1 keine Beschränkung auf die Beförderung in Tanks oder in loser Schüttung vorgenommen, so dass alle Stoffe dieser Gruppe unabhängig von ihrer beförderten Menge als gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gelten.
7. Für entzündbare Gase der Klasse 2, Stoffe der Klassen 3 Verpackungsgruppe I, 4.2 Verpackungsgruppe I, 4.3 Verpackungsgruppe I, entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I, Stoffe der Klassen 6.1 Verpackungsgruppe I und 8 Verpackungsgruppe I ist in der Spalte "Tank" der Tabelle 1.10.5 ein Wert (0 bzw. 3000) angegeben. Tatsächlich sind jedoch nicht alle Stoffe der angegebenen Klassen auch zur Beförderung in Tanks zugelassen.

## Antrag

8. Es wird vorgeschlagen, die Eintragung für desensibilisierte explosive flüssige Stoffe der Klasse 3 in der Tabelle 1.10.5 wie folgt zu ersetzen (Änderung ist unterstrichen dargestellt):

Klasse	Unter-klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
3		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	<u>0</u>	<sup>a)</sup>	0

a) gegenstandslos

9. In der Spaltenüberschrift der Spalte 4 nach "Tank (Liter)" ein Verweis auf die neue Fußnote c) aufnehmen, die wie folgt lauten soll:
- "c) Ein in dieser Spalte angegebener Wert gilt nur, wenn die Beförderung in Tanks gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 oder 12 auch tatsächlich zugelassen ist. Für Stoffe, die nicht zur Beförderung in Tanks zugelassen sind, ist die Angabe in dieser Spalte gegenstandslos."
-